

zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. — Es darf nicht mehr als die Taxe und keine Trinkgelber gefordert werden. — Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird den Umständen nach mit Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden. — Erwäge Beschwerden sind im Polizeiamte anzubringen.
Königliches Ober-Präsidium zu Altona, den 21. Nov. 1863.

Beerdigungs-Gebühren bei der evang.-luth. Gemeinde.	Bis 12 Uhr Mittags.		Von 12—1 Uhr. Mittags.		Von 1 Uhr an: a. in Privat- begräb- nissen.		Von 1 Uhr an: b. in allge- meiner Erde.		Von 1 Uhr an: a. in Privat- begräb- nissen.		Von 1 Uhr an: b. in allge- meiner Erde.		Arme
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	
Gräbeld an die Kirche	9	58	8	—	1	6	—	73	—	48	—	26	—
An das Armenwesen für Leichenlaken	9	58	9	58	5	33	1	10	1	10	—	51	—
An das Armenwesen für Sueridons	2	13	1	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—
An den Sueridonssträger	—	77	—	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—
An den Todtengräber	4	26	2	64	1	83	1	32	1	32	—	51	26
An d. Todtengräber f. d. Todtenbahre	—	51	—	51	—	51	—	26	—	—	—	—	—
An die Glöckelruter	5	32	1	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—
An die Leichenbitter	6	—	4	26	1	83	1	83	1	64	—	64	—
Summa	40	27	28	77	10	64	5	32	4	—	2	—	26
Gebühr an die Heil. Geist-Kirche	15	71	10	39	1	83	—	—	1	45	—	—	—
Summa	56	2	39	20	12	51	5	32	5	45	2	—	26

Kr. 1 bis 4 für Erwachsene, 5 bis 6 für Kinder. Für Beerdigungen von Kindern, welche bis 1 Uhr Nachmittags stattfinden, sind die nämlichen Gebühren zu entrichten, wie für die Beerdigung Erwachsener. Für Leichen welche von hier nach dem Hamburgischen oder sonst benachbarten Kirchhofen geführt werden, sind die hieselbst zu entrichtenden Gebühren nach der Zeit zu berechnen, zu welcher die Fortführung der Leichen von hier stattfindet. — Bei Beerdigungen aus der großen Bräuerstraße oder dem Weidenrade sind die Gebühren für die Leichenlaken nicht zu entrichten. — Für die Beerdigung folgender Kinder wird die für die Kinder-Beerdigungen im Allgemeinen angeordnete Gebühr bezahlt. — Wenn durch Akt des Arztes oder der Hebamme dargethan ist, daß das zu beerdigende Kind unzeitig geboren, sind weiter keine Gebühren zu entrichten als 48 β an den Todtengräber und 48 β an den Leichenbitter. — Wenn auf Wunsch Beistehender der Cantor in dem Sterbehause oder am Grabe singt, ist ihm dafür eine Vergütung von 3 β zu entrichten. — Bei stattfindender Benutzung der Kapelle auf dem Kirchhofe erhält der Todtengräber 51 β ; in den Monaten December, Januar und Februar erhält derselbe bei Beerdigungen von Erwachsenen wie von Kindern, noch eine besondere Vergütung resp. von 26 β und von 13 β . — Bei Beerdigungen, welche nach 1 Uhr Nachmittags stattfinden, darf der Leichenwagen nur mit zwei Pferden geführt werden, wogegen die Führung der Pferde durch einen nebenher gehenden Kutscher auch bei solchen Beerdigungen gestattet ist.

(Reglement u. Bekanntm. des Altonaer Kirchenvistoriums v. 22. Juni 1857.)

Brand-Commissions-Taxe.

Einreichungsgelder.

- a. Bei Aufnahme neuer Gebäude und bei Erhöhung der Versicherungssumme alter Gebäude $\frac{1}{2}$ pSt.
b. Bei Aufnahme abgebrannter und wieder aufgebaute Gebäude $\frac{1}{2}$ pSt.

Transportgelder.

- a. Bei Uebertragung von Gebäuden mittelst Kaufs bis zu einer Versicherungssumme von 1600 β 1 β 58 β für je 500 β mehr. 48.
b. Bei Umschreibungen in Folge Erbganges: die Hälfte obiger Gebühr.

Zulage- oder Prämien-gelder.

Diese sind zu erheben: für vollendete und eintarirte Neubauten oder Verbesserungen, mit im Juli, August und September. $\frac{1}{2}$ pSt. im Januar, Februar und März. $\frac{1}{2}$ pSt.
im October, November u. Decbr. $\frac{1}{4}$ pSt. im April, Mai und Juni. $\frac{1}{4}$ pSt.
Kaut Ministerialschreiben vom 9. 13. Januar 1856 ist nachstehende Gebührentaxe für die Brand-Commissions genehmigt worden und in Kraft getreten:

Gebühren für die Taxatoren.

- a. Bei Taxationen von Gebäuden zur städtischen Brandkasse bis zu einem Versicherungswert von 3000 β für den Stadtbaumeister. 2 β — β
" " Zimmermeister. 1 " 16 "
" " Maurermeister. 1 " 16 "
für je 500 β mehr, erhält jeder der Taxatoren außerdem 10 β .

Anmerkung: Für im Bau noch nicht vollendete Gebäude wird immer nur der niedrigste Gebührensatz, hingegen bei nochmaliger Taxation nach vollendetem Bau die volle Gebühr berechnet.

- b. Bei Taxationen von Brandschäden erhält jeder der Taxatoren ohne Rücksicht auf die Größe und den Wert, 1 β 62 vt. Gebäude.

Taxe für die Beaufsichtigung der Dampfkehl-Anlagen.

1. Beaufsichtigung projectirter Anlagen 8 β
2. Erste Kesselprobe bei ganz freiliegendem Kessel. 4 "
3. Beaufsichtigung nach Beendigung des Baues. 4 "
4. Jede Beaufsichtigung bestehender Anlagen (mindestens jährlich einmal). 4 "
5. Jede Kesselprobe bei bestehenden Anlagen 6 "

Für Kessel, die nach dem Reglement in Wohnhäusern liegen dürfen, werden nur $\frac{1}{4}$ der An-
sätze gerechnet.

Ist in Folge vorhandener Mängel oder Unbilligkeiten eine zweite, respective dritte Kesselprobe
nöthig, so gilt für jede Wiederholung obiger Ansat.

Jede Kesselprobe muß in höchstens zwei Stunden vollendet sein; dauert sie in Folge Mangel
Mängel u. länger, so wird jede angefangene zwei Stunden Zeit für eine Probe gerechnet.

Vorschriften über die Ertheilung des Bürgerrechts und die Entlassung aus dem Bürger-Verbande.

Wer das hiesige Bürgerrecht gewinnen will, hat sich bei der Bürgerrechts-Commission (die jeden Freitag, Abends 7 Uhr, auf dem Rathhause versammelt ist) zu melden, sofort die nöthigen Bescheinigungen einzuliefern und die Bürgerrechtsgebühr zu deponiren.

Zuländer haben in der Regel nur einen Geburtschein beizubringen und sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandel, sei es durch Wanderbuch, Dienstbuch oder polizeilichen Führungs-Attest, sowie darüber, daß sie sich und die Ihrigen redlich und selbstständig zu ernähren im Stande sind, und daß sie hier ihren regelmäßigen Wohnsitz genommen haben, auch nicht mehr anderswo in bürgerlicher Verbindung stehen, auszuweisen. — Eredienpflichtige haben außerdem ihr See-Entlassungs-Patent zu produciren. Zunftgenossen haben eine Bescheinigung ihres Gewerbes darüber beizubringen, daß sie zur Gewinnung des Meisterrechts sich gemeldet haben, oder daß die Zunft ihre Aufnahme als Bürger ohne vorherige Gewinnung des Meisterrechts gestattet. — Hauszimmerleute, sowie Maurergesellen, haben durch eine Bescheinigung des Altgesellen darzuthun, daß sie unter die einheimischen Gesellen aufgenommen worden. — Hochdeutsche Israeliten haben nachzuweisen, daß sie Mitglieder der hiesigen hochdeutschen israelitischen Gemeinde sind.

Zuländer haben außerdem einen Militärfreischin und die Zustimmung des hiesigen Armenwesens, nach der Verordnung vom 5. November 1841, zu ihrer Wiederlassung hieselbst beizubringen. Werden die beigebrachten Bescheinigungen für genügend erachtet, so wird nach Deponirung der Bürgerrechtsgebühr, sowie der Gebühr von 1. 64 R. M. für den zum Bürgerbrief zu verwendenden Stempelbogen, die Meldung sofort in Protocoll genommen und der Name des Angemeldeten öffentlich bekannt gemacht. Erfolgt innerhalb acht Tagen keine Einsage und genehmigen auch die städtischen Collegien in ihrer nächsten Sitzung die nachgesuchte Ertheilung des Bürgerrechts, so wird dem neuen Bürger nach vorgängiger Ableistung des Bürgerreides der Bürgerbrief beehändigt und sein Name in die Bürgerrolle eingetragen, vorausgesetzt, daß er zuvor den ihm etwa gemachten Auflagen (Gewinnung des Meisterrechts — Entlassung aus dem heimischen Unterthanenverbande) genügt hat.

Wer aus dem hiesigen Bürger-Verbande entlassen zu werden wünscht, hat seinen Bürgerbrief zurückzugeben und folgende Bescheinigungen beizubringen: 1) vom Syndicus, 2) vom Prätor, daß keine Prozesse wider ihn resp. beim Magistrat und beim Niedergerichte anhängig seien; 3) vom Stadtschreiber, daß er nicht mit Steuern im Rückstande sei; außerdem, wenn er nach Hamburg überziehen will, 4) eine Aufnahme-Bescheinigung der Hamburgischen Weidbehörde. Wenn dann nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung innerhalb 8 Tagen keine Einsage erfolgt ist, auch die städtischen Collegien die Entlassung genehmigt haben, so ertheilt die Bürgerrechts-Commission den Entlassungsschein.

Bürgerrechtsgebühren-Taxe.

Erste Classe: Capitalisten, Banquiers, Großhändler, Schiffseheder und solche Industrie-Unternehmer, deren Establishement sowohl rücksichtlich der darin angelegten Capitalien, als auch der darin beschäftigten Arbeitskräfte von Bedeutung sind: 110 R. 38 R. M. (davon 7 R. 32 R. M. an die Armenkasse).

Zweite Classe: Wenig begüterte Personen, als: Bier- und Effigbrauer, Branntweinbrenner, Holzhändler, Detailisten, die zugleich En-gros-Geschäfte treiben oder ein Lager führen, kleinere Fabrikanten, Schiffscapitaine und Steuerleute die zugleich Mit-Regier sind, Obergerichts-Advocaten, Apotheker höhere Staats- und Communal-Beamte und Pensionisten u. c.: 57 R. 38 R. M. (davon 5 R. 70 R. M. an die Armenkasse).

Dritte Classe: Bemittelte Krämer, Detailisten und Handwerker, von Letzteren namentlich solche, die ein geschlossenes Amt haben, kleine Fabrikanten, als Cigarrenmacher, Buch- und Stein-drucker, Schiffscapitaine und Steuerleute, die nicht zugleich Mit-Regier sind, Untergerichts-Advocaten, Notare, Aerzte und öffentliche Beamte, so weit sie nicht zu den höheren Staats- und Communal-Beamten zu rechnen sind, Schulvorsteher, Fuhrleute, die mehrere Geispanne haben, Ratler, Instrumentenmacher u. c.: 30 R. 38 R. M. (davon 4 R. 13 R. M. an die Armenkasse).

Vierte Classe: Kleinere Detailisten, Hóler, Schenkweirthe, Jollensührer, weniger bemittelte Professionisten, die kein geschlossenes Amt haben, Gärtner, Volksschullehrer, Comptoiristen, kleinere Commiskenaire, Droschkenfahrer, Musikanter, Ober-Polizeidiener, Oberwächter u. c.: 16 R. 51 R. M. (davon 2 R. 51 R. M. an die Armenkasse).

Fünfte Classe: Handwerksgejellen, Labendiener, Schreiber, Fabrikarbeiter, Arbeiter, Kutscher, Polzeidiener, Nachtwächter, kurz Alle, die von Lohnarbeit leben und kein eigenes, selbstständiges Geschäft betreiben: 8 R. M. (davon 80 R. an die Armenkasse).

Zur Erlaubniß der Verheirathung sind folgende Bescheinigungen erforderlich:

Für Zuländer (wogu aber nach der Verordnung vom 5. November 1841 die Laubwurger Unterthanen nicht gerechnet werden): 1) Geburtschein, 2) Blatternschein, 3) Confirmationschein, 4) Schein, daß keine Armenunterstützung genossen. 5) Einwilligung der Eltern zu der Heirath oder Todtenschein der Eltern.

Für Ansländer außerdem noch: 6) Militärfreischin, 7) Führungszeugniß, 8) Heimathschein (siehe nachstehendes Formular.) Die Braut hat in beiden Fällen die sub 1, 2, 3, 4, 5 benannten Bescheinigungen beizubringen.

Wiederanahme oder Heimathschein.

Daß R. M. aus R. M. hieselbst Heimathsrechte bezieht, und daß er, so wie seine etwaige Familie, im Bedarfsfalle hieselbst wieder Aufnahme findet, falls er anderweitig noch keine Heimathsrechte solche erworben haben, wird hierdurch bescheinigt.

Dienstnachweisungs-Comtoire dürfen laut königl. Oberpräsidial-Bekanntmachung vom 13. Juni 1863 (sfr. „Alt. Nachr.“ Nr. 139) von Jedermann nach vorhergegangener Anzeige auf dem Polizeiamt etablirt werden. Jedes detartige Comtoir ist aber gerichtlich verpflichtet, in einem besonders deshalb zu haltenden Buche genaues Register über die sich meldenden, arbeitssuchenden Personen (deren Name, Geburtsort und Gewerbe) unter Beifügung des Meldungsdatums, zu führen. (s. Seite 141.) (Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 1. Mai 1863.)

Dienstbücher. Alle Dienstboten sind, bei Vermeidung einer Buße bis zu 2 R. M. oder 3 R. 12 R. 6g. Ctz. verpflichtet, bei jedem Dienstwechsel binnen acht Tagen nach dem Dienstantritt,

